

UNTERRICHTUNG

durch die Bürgerbeauftragte des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Sechster Bericht der Bürgerbeauftragten gemäß § 8 Absatz 7 des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz - PetBüG M-V) für den Berichtszeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2000

Inhaltsverzeichnis	Seite
Vorwort	4
Statistisches	5
Rechtspolitik	
Gesetzeswortlaut und Sinn einer Vorschrift am Beispiel Vertriebenenzuwendung	7
Veröffentlichung des Landesrechts im Internet	9
Überlange Dauer von Widerspruchsverfahren	11
Amtssprache und Missverständnisse	12
Sozialpolitik	
Langjähriger Kampf um Rechte beim Sozialamt	13
Kein Abwälzen der Folgen ungenügender Beratung	13
Einzelfallgerechtigkeit im Sozialhilferecht	14
Empfehlungen für die Anrechnung von Aufwendersersatz sind notwendig	16
Hilfen für Menschen mit Behinderung	
Berufliche Rehabilitation durch Umschulung	18
Hilfen zur Beschaffung und Erhaltung einer behindertengerechten Wohnung	19
Zuwanderung und Integration	
Mecklenburg-Vorpommern ist ein Einwanderungsland	19
Integrationsförderung	20
Konferenz der kommunalen Ausländerbeauftragten	21
Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern	21
Diskriminierungen im Alltag	22
Bau	
Bauaufsichtsbehörde als Dienstleister und Vermittler für die Bürger	23
Verkehr	
Parkerleichterungen für besondere Gruppen von Schwerbehinderten	24
Geschwindigkeitsbegrenzung erkämpft	25
Schulpolitik	
Landesförderzentrum für Hörgeschädigte des Landes Mecklenburg-Vorpommern	26
Sonderpädagogischer Förderbedarf	27
Eingliederung ausländischer Schulkinder	28
Steuerrecht	
Die Tücken des Grunderwerbssteuerrechts	29

	Seite
Tagungen und Veranstaltungen	
Zusammenarbeit mit den Ausländerbeauftragten der anderen Bundesländer	30
Bioethiktagung	32
3. Landeskunstwettbewerb für Menschen mit Behinderung	32
Bürgerfreundlichste Verwaltungsentscheidung des Jahres 2000	33
Erinnerung an Mecklenburg-Vorpommern	34
Internetpräsentation der Bürgerbeauftragten	35

Vorwort

Der 6. Jahresbericht spiegelt einen Ausschnitt des Jahres 2000 wider und lässt zugleich nachvollziehen, wie sich die Behörde in der Amtszeit meines Vorgängers Frieder Jelen profiliert hat.

Die Menschen schätzen die Möglichkeit, in einen persönlichen Kontakt „zur Landesebene“ zu kommen. Nichts vorformulieren und aufschreiben müssen, die eigenen Gedanken im Gespräch ordnen können, Fragen stellen und Auskünfte erhalten - das sind die Vorzüge des persönlichen Gespräches, die von Bürgerinnen und Bürgern immer wieder hervorgehoben werden.

Ob es um Beratung in sozialen Angelegenheiten oder um Beschwerden über kommunale Verwaltungen und Ministerien geht - an erster Stelle der Erwartungen steht der Wunsch, angehört und ernst genommen zu werden.

Oft empfinden die Bürgerinnen und Bürger eine tiefe Kluft zwischen sich selbst und der Verwaltung, zwischen sich selbst und der Politik. Angesichts komplizierter gesetzlicher Regelungen und noch komplizierterer Sprache in den Amtsstuben entsteht ein Gefühl der Unterlegenheit und Ohnmacht. Die Bürger kommen mit der Erfahrung, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung ihren Wissensvorsprung nicht einsetzen, um eine Lösung im Interesse des Bürgers zu finden. Demokratie und Rechtsstaatlichkeit werden dann - wider besseres Wissen - nicht als Wert erlebt.

Die Bürgerbeauftragte kann der Stärkung der demokratischen Kultur im Land dienen, indem sie immer wieder für die dargestellten Zusammenhänge sensibilisiert, selbst Vermittlung praktiziert und den Rechten der Einwohnerinnen und Einwohner zur Durchsetzung verhilft.

In 1.322 Fällen ist das im Berichtszeitraum geschehen.

Eine Statistik über die Zahl der Fälle, die „erfolgreich“ abgeschlossen werden konnten, führe ich nicht. Solche Zahlen können nicht erhoben werden, weil „der Erfolg“ nicht definiert ist und sich nicht ausschließlich am Einzelfall dokumentiert. Er widerspiegelt sich vielleicht am ehesten in der Inanspruchnahme der Bürgerbeauftragten und stellt sich dann dar, wenn die Vermittlung zwischen Bürgern und Verwaltung gelungen ist, wenn letztlich Hilfe bewirkt werden konnte - in Form konkreter Unterstützungsangebote, als Rücknahme einer belastenden Entscheidung, als Aufnahme des Anliegens in die Arbeit des Landtages und der Landesregierung, aber auch als Akzeptieren der notwendigen gesetzlichen Schranken.

Heike Lorenz

Statistisches

Insgesamt wurden im Jahre 2000 beim Bürgerbeauftragten 1.322 mündliche und schriftliche Eingaben registriert und bearbeitet. Im Vergleich zum Vorjahr mit 1.334 Petitionen ist die Anzahl der registrierten Eingaben damit in etwa gleichbleibend.

Von diesen Petitionen wurden

651	von Männern	(49,2 %)
461	von Frauen	(34,9 %)
115	von Eheleuten	(8,7 %)
60	von Gruppen bzw. Bürgerinitiativen	(4,6 %)
35	von Verbänden	(2,6 %)

vorgetragen.

Im Jahre 2000 haben der Bürgerbeauftragte bzw. die Bürgerbeauftragte mit 724 Petentinnen und Petenten das persönliche Gespräch geführt. Damit hat die Mehrzahl der Petenten (55 %) von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Anliegen und Probleme mündlich vorzutragen oder sich beraten zu lassen. Nicht wenige Bürgerinnen und Bürger hoben hervor, dass es ihnen schwergefallen wäre, ihre Probleme so genau schriftlich darzulegen. Sie waren froh, dass ihnen im Gespräch geholfen werden konnte, das Problem genauer zu beschreiben - das ist oft der erste Schritt zur Lösung.

An den insgesamt 37 Sprechtagen in den Landkreisen und kreisfreien Städten nutzten 411 Petentinnen bzw. Petenten die Möglichkeit zum persönlichen Gespräch. Am Amtssitz in Schwerin finden an jedem Dienstag Sprechtage statt. Im vergangenen Jahr wurde diese Möglichkeit von 243 Bürgerinnen und Bürgern wahrgenommen.

In einer Hörersprechstunde im April 2000 stand der Bürgerbeauftragte den Hörerinnen und Hörern von NDR 1-Radio MV Rede und Antwort. Diese Möglichkeit der sofortigen Beratung und Auskunft wurde von 70 Bürgerinnen und Bürgern genutzt.

Im Jahre 2000 wurden folgende Außensprechtage durchgeführt:

Lfd. Nr.	Ort des Sprechtages	Datum des Sprechtages	Anzahl der Petenten
1.	Hansestadt Rostock	27.01.2000	26
2.	Landkreis Ludwigslust (Ludwigslust)	03.02.2000	17
3.	Landkreis Ostvorpommern (Wolgast)	09.02.2000	12
4.	Landkreis Demmin (Demmin)	10.02.2000	12
5.	Hansestadt Greifswald	23.02.2000	13
6.	Landkreis Nordvorpommern (Grimmen)	24.02.2000	12
7.	Hansestadt Rostock	29.02.2000	20
8.	Hansestadt Wismar	08.03.2000	22
9.	Landkreis Rügen (Bergen)	05.04.2000	11

Lfd. Nr.	Ort des Sprechtages	Datum des Sprechtages	Anzahl der Petenten
10.	Hansestadt Stralsund	06.04.2000	10
11.	Landkreis Parchim (Parchim)	12.04.2000	17
12.	Landkreis Güstrow (Teterow)	27.04.2000	7
13.	Landkreis Uecker-Randow (Pasewalk)	03.05.2000	10
14.	Stadt Neubrandenburg	04.05.2000	18
15.	Landkreis Nordwestmecklenburg (Grevesmühlen)	17.05.2000	17
16.	Landkreis Mecklenburg-Strelitz (Neustrelitz)	24.05.2000	13
17.	Landkreis Müritz (Waren)	25.05.2000	12
18.	Landkreis Bad Doberan (Bad Doberan)	06.06.2000	10
19.	Landkreis Rügen (Hiddensee)	23.06.2000	4
20.	Hansestadt Rostock	05.07.2000	13
21.	Landkreis Ludwigslust (Ludwigslust)	30.08.2000	15
22.	Hansestadt Greifswald	06.09.2000	7
23.	Landkreis Nordvorpommern (Ribnitz-Damgarten)	07.09.2000	13
24.	Hansestadt Rostock	13.09.2000	16
25.	Landkreis Rügen (Bergen)	27.09.2000	6
26.	Hansestadt Stralsund	28.09.2000	2
27.	Hansestadt Wismar	05.10.2000	6
28.	Landkreis Ostvorpommern (Anklam)	11.10.2000	10
29.	Landkreis Demmin (Demmin)	12.10.2000	5
30.	Landkreis Uecker-Randow (Pasewalk)	01.11.2000	4
31.	Stadt Neubrandenburg	02.11.2000	8
32.	Landkreis Mecklenburg-Strelitz (Neustrelitz)	08.11.2000	6
33.	Landkreis Müritz (Waren)	09.11.2000	5
34.	Landkreis Bad Doberan (Bad Doberan)	29.11.2000	10
35.	Landkreis Parchim (Parchim)	30.11.2000	6
36.	Landkreis Parchim (Sternberg)	01.12.2000	5
37.	Landkreis Nordwestmecklenburg (Grevesmühlen)	07.12.2000	11

Dank sage ich an dieser Stelle den Landräten, Oberbürgermeistern und Bürgermeistern sowie ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die freundliche und hilfreiche Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung der Sprechtage.

Dank gilt ebenfalls der Lokalpresse für die regelmäßige Ankündigung der Sprechtage.

Entwicklung der Petitionen 1998, 1999 und 2000 gegliedert nach Sachgebieten

		1998	1999	2000
1.	Bodenreform/Rückführung/Grundstücksangelegenheiten	154	138	134
2.	Rehabilitierung, Vertriebene, Kriegsopfer, Justiz, Rechtspflege, Personenstandswesen	127	151	137
3.	Renten-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung, Sozialhilfe, Krankenversicherung, Pflegeversicherung	189	201	192
4.	Baurecht/Raumordnung/Landesplanung/Baufördermittel	231	257	233
5.	Gebühren und Abgaben	130	118	122
6.	Wirtschaft, Kultus, Wohnung, Post, Telekom	96	80	113
7.	Belange der Behinderten	155	98	91
8.	Belange der Ausländer und Aussiedler	81	86	70
9.	Naturschutz, Landschaftspflege, Umwelt	43	43	56
10.	Verschiedenes, Existenzgründung, Arbeitsmarkt, Arbeits- und Beamtenrecht	143	162	174
	Gesamt:	1.349	1.334	1.322

Entwicklung der Petitionen, gegliedert nach den Ebenen der öffentlichen Verwaltung

	- Angaben in Prozent -		
	1998	1999	2000
Bund	12,8	13,3	13,7
Land Mecklenburg-Vorpommern	33,1	32,3	27,9
Landkreise/kreisfreie Städte	27,5	26,6	28,5
Gemeinden	18,4	18,2	15,9
Arbeitsämter, Bahn, Post, Treuhand-Nachfolgegesellschaft u. a.	8,2	9,6	13,9

Rechtspolitik**Gesetzeswortlaut und Sinn einer Vorschrift am Beispiel der Vertriebenenenzuwendung**

Im Berichtszeitraum konnte eine langjährige Angelegenheit mit einem für die Petenten erfreulichen Ergebnis abgeschlossen werden. Die begehrte Vertriebenenenzuwendung wurde ihnen zuerkannt.

Die Petenten, Eheleute im hohen Lebensalter, haben 1957 vor einem staatlichen Notariat einen Vertrag geschlossen. Mit diesem Vertrag erwarben sie von einem privaten Verkäufer eine kleine landwirtschaftliche Siedlung mit einer Fläche von etwas weniger als fünf Hektar. Alle damals notwendigen staatlichen Genehmigungen wurden erteilt, und noch 1957 sind die Petenten im Grundbuch als Eigentümer der aus drei Flurstücken bestehenden Liegenschaft eingetragen worden.

Da beide Eheleute nach dem 2. Weltkrieg ihre Heimat in Ostpreußen verlassen mussten, stellten sie 1995 Anträge auf Leistungen nach dem Vertriebenen-zuwendungs-gesetz. Groß war die Überraschung der Petenten, als sie 1996 Ablehnungsbescheide mit der Begründung erhielten, sie hätten nach dem 8. Mai 1945 Bodenreformland erhalten. Nach den Feststellungen des zuständigen Landratsamtes sollte eines der drei Flurstücke, die die Eheleute im Jahre 1957 käuflich erworben hatten, im Grundbuch mit einem Bodenreformvermerk versehen gewesen sein.

Die Petenten legten Widerspruch ein und wiesen darauf hin, dass sie das fragliche Grundstück käuflich erworben und nicht im Rahmen der Bodenreform zugeteilt bekommen hatten. Der Widerspruchsbescheid, der noch 1996 erging, beschäftigte sich jedoch nicht mit der Form des Erwerbes, sondern stellte nur darauf ab, dass die Petenten Eigentümer eines als Bodenreformgrundstück gekennzeichneten Flurstücks seien.

Die Petenten fühlten sich ins Unrecht gesetzt und verfolgten ihre Angelegenheit mit verschiedenen Vorstößen weiter, ohne dass ihnen ein Erfolg beschieden war.

Nachdem durch den Erlass 24/98 des Innenministeriums vom 26. Juni 1998 die Möglichkeit bestand, eine Vertriebenen-zuwendung auch dann zu erhalten, wenn die Antragsteller Bodenreformland erhalten hatten, der Wert des Landes aber weniger als 4.000 DM betrug, wandten sich die Petenten erneut an die Kreisverwaltung.

Nachdem sie von dort längere Zeit nichts in ihrer Angelegenheit gehört hatten, sprachen sie Ende 1998 beim Bürgerbeauftragten vor.

Nach dem Tätigwerden des Bürgerbeauftragten wurde die Vertriebenen-zuwendung anteilig gewährt. Der Wert des fraglichen Flurstückes war auf die Zuwendung angerechnet worden - so als seien die Eheleute im Zuge der Bodenreform begünstigt worden.

Der Bürgerbeauftragte hatte der Kreisverwaltung gegenüber angeregt zu überprüfen, den bestandskräftigen Ablehnungsbescheid aus dem Jahre 1996 insgesamt aufzuheben.

Im Gesetz über die Vertriebenen-zuwendung heißt es, dass ein Anspruch ausgeschlossen ist, wenn ein Vertriebener nach dem 8. Mai 1945 rechtbeständig Bodenreformland oder nach dem 3. Oktober 1990 eine Zuwendung aus Landesmitteln „erhalten“ hat. Mit dieser Regelung soll eine doppelte Begünstigung eines Betroffenen durch eine Zuteilung vom Land im Zuge der Bodenreform einerseits und eine Gewährung der Vertriebenen-zuwendung andererseits ausgeschlossen werden.

Mit der Frage, ob die Petenten überhaupt Bodenreformland im Sinne des Vertriebenen-zuwendungs-gesetzes „erhalten“ hatten, setzte sich die Kreisverwaltung erneut nicht auseinander. Nachdem der Bürgerbeauftragte nochmals auf die fehlende Berücksichtigung dieses Punktes hinwies, erfolgte durch die Kreisverwaltung wiederum eine Antwort dahingehend, dass die Petenten Eigentümer eines als Bodenreformland gekennzeichneten Flurstückes seien und daher unter allen Umständen ein Anspruch auf die volle Vertriebenen-zuwendung ausgeschlossen wäre. Die Petenten hatten auf Anraten des Bürgerbeauftragten gegen den neuen, dem Antrag nur teilweise stattgebenden Bescheid, Widerspruch eingelegt. Diesen wollte die Kreisverwaltung nunmehr zurückweisen.

Der Bürgerbeauftragte wies in der Folgezeit mehrfach auf die unrichtige Beurteilung der Sache hin.

Nach einigen Problemen bei der Bearbeitung der Angelegenheit innerhalb der Kreisverwaltung aufgrund dortiger Umstrukturierungen erfolgte dann endlich im Herbst des Jahres 2000 eine Antwort in der Sache. Im Zuge einer nochmaligen Überprüfung der gesamten Angelegenheit durch das Rechtsamt der Kreisverwaltung habe man eine andere Rechtsauffassung gewonnen.

Die Kreisverwaltung kam zu dem Schluss, dass zwar ein kleiner Teil des Eigentums des Petenten als Bodenreformgrundstück eingetragen war, auf die Kennzeichnung des einen Flurstückes als Bodenreformland käme es bei der Entscheidung über den Antrag der Petenten aber nicht an, da diese es nicht als Zuwendung im Zuge der Bodenreform erhalten hatten.

Die Kreisverwaltung hob nunmehr ihre bis dahin getroffene Entscheidung auf und erteilte jedem der Eheleute einen Bewilligungsbescheid über die Vertriebenenzuwendung in voller Höhe.

Gerade dann, wenn der Bürger oder die Bürgerin immer wieder darauf verweisen, dass im konkreten Fall besondere tatsächliche Verhältnisse vorliegen, die bearbeitende Behörde sich aber scheinbar mit diesem Vorbringen überhaupt nicht beschäftigt, entsteht bei den Betroffenen das Gefühl, ohnmächtig einer gedankenlosen Verwaltungsmaschinerie ausgesetzt zu sein. Manchmal kann das Gerechtigkeitsempfinden als Wegweiser dienen, es muss jedoch die Bereitschaft vorhanden sein, sich des Bürgers und seiner Probleme anzunehmen. In diesem Fall konnte erst durch die Hilfe des Bürgerbeauftragten erreicht werden, dass der Sachverhalt vollständig aufgeklärt und zutreffend rechtlich gewürdigt wurde.

Veröffentlichung des Landesrechtes im Internet

Mehrere Bürger fragten im Berichtszeitraum an, warum das Land Mecklenburg-Vorpommern nicht die Möglichkeit schafft, Gesetze und Verordnungen kostenfrei im Internet einzusehen.

Sie verwiesen vor allem auf das Beispiel des Bundeslandes Schleswig-Holstein, aber auch auf andere Bundesländer, in denen Gesetzes- und Verordnungstexte im Internet zur kostenfreien Einsichtnahme bereitgestellt werden. Der Bürgerbeauftragte trug dem Innenministerium die Anregung der Bürger vor. Insbesondere wurde gebeten zu überprüfen, ob die bereits bestehende Datenbank „Landesrechtssystem“ (LARIS) den Bürgern kostenfrei zur Verfügung gestellt werden könnte.

Das Innenministerium vertrat den Standpunkt, dem Wunsch der Bürger könne nicht entsprochen werden, und begründete diesen mit Argumenten, die nach Auffassung der Bürgerbeauftragten durchaus diskussionswürdig sind.

Zunächst führt das Innenministerium an, gesetzlich sei lediglich die Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt vorgeschrieben. Erfolge die Bekanntgabe auf diesem Wege, so hätte jeder Bürger die Möglichkeit der Kenntnisnahme, ohne dass ihm dieses unzumutbar erschwert würde. Ein rechtsstaatliches Gebot zur kostenfreien Veröffentlichung im Internet bestünde nicht.

Zu fragen ist, ob sich diese Sichtweise mit dem Anspruch des Staates, Dienstleister für den Bürger zu sein, vereinbaren lässt. Gerade in einem dünn besiedelten Flächenland wie Mecklenburg-Vorpommern kann die Einsichtnahme in das Gesetz- und Verordnungsblatt schon mit einem hohen Aufwand für die Bürgerinnen und Bürger verbunden sein. Die einzige Möglichkeit besteht für viele Bürgerinnen und Bürger darin, zur Amts- oder Kreisverwaltung zu fahren und dort darum zu bitten, das Gesetz- und Verordnungsblatt einsehen zu dürfen. Für Menschen mit eingeschränkter Mobilität ist das vielleicht schon eine zu hohe Hürde. Sollte „Bürgernähe“ im wohlverstandenen Sinne nicht auch bedeuten, dem einzelnen Bürger die Gesetze und Verordnungen, zu deren Einhaltung er verpflichtet ist, näher zu bringen? Mit dem Medium Internet, das gerade von jungen Menschen häufig genutzt wird, besteht dazu eine gute Möglichkeit.

Als weiteres Argument führt das Innenministerium an, dass ein kostenfreier Zugang zu LARIS die wirtschaftlichen Interessen solcher Verlage, die gedruckte Gesetzestexte herausgeben, beeinträchtigen würde. Auch dieses Argument scheint wenig stichhaltig zu sein. Die Petenten stammten gerade nicht aus dem Kreis derjenigen, die tagtäglich mit der Anwendung und Auslegung von Gesetzen befasst sind. Letztgenannter Personenkreis wird auch in Zukunft Kunde juristischer Fachverlage bleiben. Hier geht es darum, dem Bürger, der gelegentlich eine Information zum Landesrecht braucht, eine einfache Möglichkeit der Kenntnisnahme ohne Kostenhindernisse zu verschaffen.

Schließlich führt das Innenministerium an, dass die Bereitstellung des Systemes LARIS monatliche Kosten in Höhe von ca. 5.000 DM erfordere. Dieser Betrag müsse im Kostendeckungsinteresse der öffentlichen Hand durch Erhebung von Kostendeckungsbeiträgen bei den Nutzern von LARIS minimiert werden. Gerade diese Einnahmen seien wesentlich für die Annahme der Wirtschaftlichkeit des LARIS-Projektes gewesen. Die Ansätze der Einnahme- und Ausgabebetitel der Haushalte 2000 und 2001 deuten darauf hin, dass das Ziel des Innenministeriums, die Kosten der Datenbankpflege durch Nutzungsgebühren abzudecken, bereits erreicht wird. Angesichts dieser Sachlage scheint es geboten, das Argument der Kostendeckung neu zu überdenken.

Die Bürgerbeauftragte ist der Auffassung, dass das Land Mecklenburg-Vorpommern hier durch die eingengte Sicht auf die Kostenseite eine Chance der Präsentation als modernes, zukunftsorientiertes Land ungenutzt lässt.

„Wissens-, Informations- und Kommunikationsgesellschaft“ sind Attribute unserer Zeit.

Die Bürgerbeauftragte bittet die Landesregierung und das Parlament, eine kostenfreie Zugangsmöglichkeit für private Nutzer, die nur hin und wieder einen Blick ins Gesetz werfen wollen, zu schaffen.

Überlange Dauer von Widerspruchsverfahren

Ein Problem, das immer wieder an die Bürgerbeauftragte herangetragen wird und sich quer durch alle fachlichen Bereiche zieht, ist die zum Teil über Gebühr lange Dauer von Widerspruchsverfahren.

Hier seien nur einige Beispiele genannt:

Ein Bürger hatte gegen den Bescheid über die Gebühren der Abfallentsorgung Widerspruch eingelegt. Für die Bearbeitung benötigte der Landkreis 13 Monate.

Wegen der Ablehnung seines Antrages auf einmalige Bekleidungshilfe erhob ein anderer Bürger Widerspruch. Das Sozialamt entschied nach 1½ Jahren.

Ebenfalls mehr als ein Jahr dauerte es, ehe das Innenministerium über den Widerspruch eines Betroffenen gegen eine Grenzfeststellung und Abmarkung eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs entschieden hatte.

Bei den betroffenen Bürgern kann so das Gefühl entstehen, ihre Angelegenheit würde nicht ernst genommen oder überhaupt nicht bearbeitet. Noch schlimmer ist es, wenn ein derartiges Verhalten der Verwaltung beim Bürger zu dem Eindruck führt, er werde nun extra lange hingehalten, weil er sich gegen die belastende Entscheidung gewehrt hat.

Immer wieder wird, gerade von älteren Bürgern, auf das Eingabengesetz der DDR hingewiesen: Wenigstens sei die Verwaltung verpflichtet gewesen, innerhalb von vier Wochen eine schriftliche oder mündliche Antwort zu erteilen oder zumindest eine Zwischennachricht abzugeben. Für die Bürger ist es völlig unverständlich, dass das heute geltende Recht keine Fristen festsetzt, binnen derer über einen Antrag oder einen Widerspruch entschieden worden sein muss.

Selbstverständlich wird es immer wieder Verfahren geben, in denen bei der Bearbeitung eines Widerspruches weitere Sachverhaltsermittlungen anzustellen sind, eventuell Zuarbeiten anderer Verwaltungsdienststellen notwendig werden oder komplizierte Rechtsfragen zu lösen sind.

Bedauerlicherweise ist aber immer wieder festzustellen, dass in rechtlich und tatsächlich einfach gelagerten Fällen, eine Zeit von einem Jahr und mehr vergeht, ehe ein Widerspruchsbescheid erlassen wird.

Die Verwaltungen sollten es sich angelegen sein lassen, dem Bürger bei einem länger andauernden Widerspruchsverfahren zumindest durch Zwischennachrichten deutlich zu machen, dass seine Angelegenheit ordnungsgemäß weiter bearbeitet wird. Dies ist nicht nur ein Gebot der Höflichkeit dem Bürger gegenüber, sondern kann auch viel dazu beitragen, Misstrauen und Vorbehalte gegenüber der Verwaltung und dem Rechtssystem abzubauen.

Amtssprache und Missverständnisse

Nicht wenige Beschwerden richten sich auf die Art und Weise des behördlichen Schriftverkehrs. So wurde mehrfach gebeten, kein „Beamtendeutsch“ zu verwenden; Bescheide seien „ganz und gar unverständlich“. Häufig wird auch in anderen Gesprächen deutlich, dass der Ursprung von Streitigkeiten zwischen Bürger und Verwaltung in Missverständnissen liegt. Unverständlich sind vor allem Texte mit Schachtelsätzen, das Aneinanderreihen einer Vielzahl von Paragraphen sowie die Verwendung von Fachtermini ohne Erläuterung.

Im Baurecht steht der Begriff der **Privilegierung** dafür, dass ein Bauvorhaben wegen seiner besonderen Nutzung (z. B. Landwirtschaft, Windkraftanlagen) das „Privileg“ genießt, im Außenbereich zulässig zu sein. Wenn von der Verwaltung mitgeteilt wird, dass ein Bauvorhaben mangels Privilegierung im Außenbereich unzulässig sei, wird das nicht von allen Bürgern im baurechtlichen Sinne verstanden. Die Frage „Wer ist denn hier schon wieder privilegiert?“ ist beredtes Zeugnis.

In einem anderen Fall beschwerte sich ein Bürger, der eine **fiktive Baugenehmigung** (durch Zeitablauf zustande gekommen) erhalten hatte. Der Petent fand im Lexikon: Fiktiv bedeute nicht wirklich. Er wolle jedoch eine richtige Genehmigung!

Auch die Formulierung: „Ihr Widerspruch ist **unbegründet**“ löste bereits heftigen Protest aus: „Wie will denn die Verwaltung beurteilen, ob mein Widerspruch begründet ist? Ich habe viele gute Gründe.“

Der gute Rat der Verwaltung, einen unbegründeten Widerspruch zurückzuziehen, um Gebühren zu sparen, wurde nicht nur einmal missverstanden: „Das ist ja Erpressung! Ich bin im Recht und die Verwaltung will mich jetzt mit hohen Gebührenforderungen einschüchtern“.

Gleichfalls wird immer einmal wieder die Aussage, „Ihr Bauvorhaben verletzt **öffentliche Belange**“ falsch interpretiert. Der Bauherr ist der Auffassung, er störe niemanden.

Der Begriff **„Vorteil“** wird im Beitragsrecht verwendet; ein Vorteil wird zum Beispiel beim Ausbau eines Fahrweges zur befestigten Straße unterstellt. Viele Grundstücke erfahren jedoch durch eine weitere Zuwegung nach heutiger Sicht der Bürger eine Wertminderung, weil eine zusätzliche Straße mehr Lärm, Staub, Gefahr oder zusätzliche Straßenreinigungsgebühren mit sich bringt. Dennoch müssen dann oft beträchtliche Beiträge gezahlt werden.

Es wurde die konkrete Bitte geäußert, das **sogenannte Kleingedruckte** solle nicht kleiner gedruckt werden als der übrige Text. Ich bitte alle Stellen der öffentlichen Verwaltung, bei der Gestaltung von Schriftstücken darauf zu achten, dass diese auch von sehgeschwächeren Bürgerinnen und Bürgern gelesen werden können und Rechtsbehelfsbelehrungen und Ähnliches in gleicher Schriftgröße wie der übrige Text wiedergegeben werden.

Die Bürgerbeauftragte bittet Landtag, Landesregierung und alle kommunalen Beschlussgremien, bei der Formulierung von Regelungen neben der rechtlichen Eindeutigkeit stärker die Verständlichkeit für die Bürger im Blick zu haben.

Eine weitere Petition hatte die Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum Gegenstand. Nach Ansicht einer Bürgerin könnte die Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern eine erheblich größere Popularität erreichen, wenn das Land eine allgemeinverständliche Kurzkomentierung herausgäbe. Ich bitte den Landtag, diesen Vorschlag zu überprüfen.

Sozialpolitik

Langjähriger Kampf um Rechte beim Sozialamt

Eine Petentin wandte sich im November 2000 an den Bürgerbeauftragten und bat um Unterstützung gegenüber dem Sozialamt ihrer Wohngemeinde. Insbesondere im Zusammenhang mit ihren Anträgen auf Heizkostenbeihilfe und Bekleidungsgeld fühlte sie sich vom Sozialamt schikaniert.

So erhielt sie vom Februar bis November 2000 neun (!) Anhörungsschreiben vom Sozialamt, in denen sie in verschiedenen Zusammenhängen abwechselnd aufgefordert wurde, Unterlagen über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse einzureichen, Begründungen für Verhaltensweisen abzugeben oder sich arbeitssuchend zu melden. Die Petentin war regelmäßig ihrer Mitwirkungspflicht nachgekommen, aber die Entscheidungen des Sozialamtes blieben aus.

Nach dieser Erfahrung wandte sich die Bürgerin hilfeschend an den Bürgerbeauftragten. Durch eine ausführliche soziale Beratung wurde die Petentin darin bestärkt, ihre Rechte wahrzunehmen. Noch am selben Tag beantragte sie beim Verwaltungsgericht vorläufigen Rechtsschutz. Das Gericht verurteilte das Sozialamt, der Petentin die dringend benötigte Hilfe zum Lebensunterhalt sowie einmalige Bekleidungs- und Heizkostenbeihilfe sofort zu gewähren.

Kein Abwälzen der Folgen ungenügender Beratung

Im September 2000 nahm eine Bürgerin Kontakt mit dem Bürgerbeauftragten auf, weil sie sich durch falsche Beratung eines Arbeitsamtes um ihre Ansprüche gebracht sah. Aus ihrer Darstellung ergab sich folgender Hergang:

Die Petentin war unmittelbar nach dem erschöpften Anspruch auf Arbeitslosengeld im Juni 1996 beim Arbeitsamt vorstellig gewesen, um etwaige Leistungsansprüche eventuell in Form von Arbeitslosenhilfe geltend zu machen. Damals erhielt die Bürgerin dort die Auskunft, dass kein Antrag auf Arbeitslosenhilfe erforderlich sei, da ab August 1996 eine Rehabilitationsmaßnahme beginne und dann der Rententräger entsprechendes Übergangsgeld gewähren würde. Auf diese Auskunft vertrauend, nahm die Bürgerin damals Abstand von einer Antragstellung.

Wie sich allerdings später herausstellte, wirkte sich gerade dieser Zeitraum ohne Leistungsbezug negativ aus. Ein nach der Rehabilitation gestellter Antrag auf Arbeitslosengeld wurde mit der Begründung abgelehnt, dass die Petentin unmittelbar vor Beginn der Gewährung von Übergangsgeld nicht in einem beitragspflichtigen Beschäftigungsverhältnis stand und auch keine Lohnersatzleistungen (Arbeitslosenhilfe) bezogen hatte. Auch der Widerspruch gegen die Ablehnung des Arbeitslosengeldes hatte seinerzeit nicht zum Erfolg geführt.

Als die Petentin zwei Jahre später eine handschriftliche Notiz der Sachbearbeiterin auffand, schöpfte sie neuen Mut, doch noch zu der begehrten Leistung gelangen zu können. Dieser Beleg stützte die Darstellung, dass die Bürgerin fehlerhaft beraten worden war und ihr dadurch Nachteile entstanden waren. Der Bürgerbeauftragte bat den Direktor des Arbeitsamtes um nochmalige Überprüfung des Sachverhaltes. Leider blieben diese Bemühungen erfolglos.

Nunmehr bat der Bürgerbeauftragte den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, den Vorgang kritisch zu prüfen.

Dieses Vorgehen hatte schließlich Erfolg. Die Darstellung der Petentin wurde als glaubhaft gewürdigt und die beantragten Leistungen gewährt.

Einzelfallgerechtigkeit im Sozialhilferecht

Die Petentin, allein erziehende Mutter eines 13-jährigen Sohnes, beantragte für den Monat September 1999 Sozialhilfe in Form der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt. Die Hilfesuchende war bis zum August 1991 berufstätig gewesen, dann bis Januar 1993 arbeitslos. Es folgte eine Umschulungsmaßnahme bis zum Juni 1995, an die sich eine zehnmonatige Berufstätigkeit mit einer geringfügigen Entlohnung anschloss, worauf eine einjährige Beschäftigung im Rahmen einer AB-Maßnahme und erneut ein Jahr der Arbeitslosigkeit folgten. Im Juli 1998 versuchte die Petentin, eine selbständige Existenz aufzubauen, musste jedoch im August 1999 diesen Versuch beenden, da aus der selbständigen Tätigkeit nur Verluste entstanden.

Zusammengefasst hatte die Hilfesuchende also in dem Zeitraum von acht Jahren vor der Antragstellung nur zwei Jahre lang eine Beschäftigung innegehabt. Sämtliche Einkünfte in den Jahren hatten kaum ausgereicht, um den Lebensunterhalt der Petentin und ihres Sohnes zu bestreiten.

Für die Zeit ab dem 1. Oktober 1999 hatte die Petentin dann eine Anstellung in Aussicht, jedoch keinerlei Mittel, um die Kosten der Lebenshaltung bis dahin zu bestreiten. Sie beantragte daher die Gewährung von Sozialhilfe, da sie wegen der vorangegangenen selbständigen Tätigkeit keinen Anspruch auf Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit hatte.

Das zuständige Sozialamt erließ einen Bescheid, nach dem für den Monat September 1999 Hilfe zum Lebensunterhalt, allerdings nur darlehensweise, gewährt werden sollte.

Grundsätzlich sieht das Bundessozialhilfegesetz vor, dass laufende Hilfen zum Lebensunterhalt darlehensweise gewährt werden können, wenn der Sozialhilfebezug voraussichtlich nur kurze Zeit dauern wird. Es ist also nichts dagegen einzuwenden, wenn im Falle der Petentin überprüft wurde, ob eine darlehensweise Gewährung in Betracht kommt. In höchstem Maße erstaunlich ist aber die Begründung des Bescheides. Darin heißt es wörtlich:

„In Anbetracht der Tatsache, dass normalerweise jede Familie gewisse Rücklagen ansammelt, um kurzfristige Notzeiten zu überbrücken, ist es gerechtfertigt, grundsätzlich bei einer vorübergehenden Notlage die Hilfe zum Lebensunterhalt als Darlehen zu gewähren, wenn ein Hilfesuchender diese übliche Eigenvorsorge nicht getroffen hat. Würden wir anders verfahren, wäre der Personenkreis, der Eigenvorsorge getroffen hat und somit keine Hilfe zum Lebensunterhalt erhält, Ihnen gegenüber benachteiligt. Darüber hinaus muss auch bei einer geordneten Wirtschaftsweise hingenommen werden, dass vorübergehende Notlagen durch die Inanspruchnahme von Darlehen überbrückt werden, die dann nach Beseitigung der Notlage wieder zurückgezahlt werden.

Ihre persönlichen Verhältnisse zeigen keinerlei Anhaltspunkte, dass abweichend von diesen allgemein üblichen Wirtschaftsgrundsätzen zu verfahren ist und abweichend von der Regelung des § 15 b BSHG die Hilfegewährung nicht in Form einer Darlehensgewährung erfolgen müsste.“

Das Recht der Sozialhilfe ist geprägt von dem so genannten Individualitätsgrundsatz. Das Gesetz legt ausdrücklich fest: *„Art, Form und Maß der Sozialhilfe richten sich nach der Besonderheit des Einzelfalles, vor allem nach der Person des Hilfeempfängers, der Art seines Bedarfes und den örtlichen Verhältnissen“*. Diese Vorschrift des § 3 Absatz 1 Satz 1 BSHG ist eine bindende Richtlinie, die alle Träger der Sozialhilfe bei der Gewährung der Hilfe zu beachten haben. Die Durchführung setzt voraus, dass die Träger der Sozialhilfe in jedem Einzelfall die besondere Situation des Hilfesuchenden ermitteln sowie prüfen, welche Hilfeart dem Einzelfall am besten gerecht wird und in welcher Höhe Leistungen gewährt werden müssen, um den Bedarf des Einzelnen zu decken.

Diese Grundregeln wurden aber in dem hier besprochenen Falle anscheinend völlig außer Acht gelassen. Wie sonst wäre es zu erklären, dass im Fall dieser Antragstellerin davon ausgegangen wurde, die Antragstellerin habe in der Vergangenheit Rücklagen ansammeln können oder würde bei einer geordneten Wirtschaftsweise in der Lage sein, eine vorübergehende Notlage durch Inanspruchnahme von Darlehen zu überbrücken? Gegen eine wirkliche Überprüfung dieses Einzelfalles spricht vor allem der letzte Absatz der zitierten Begründung, in dem es ausdrücklich heißt, die persönlichen Verhältnisse der Antragstellerin würden keinerlei Anhaltspunkte für ein Abweichen von der allgemein üblichen Vorgehensweise zeigen - nach acht Jahren fast durchgängigen Bezuges von Arbeitslosen-, Unterhalts- und Überbrückungsgeld!

War der Einzelfall gar nicht tiefgründig geprüft worden? War „der Einfachheit halber“ ein Textbaustein im Bescheid verwendet worden?

Die Antragstellerin legte auf Anraten des Bürgerbeauftragten gegen den Bescheid Widerspruch ein, gleichzeitig wandte sich der Bürgerbeauftragte an die Stadt und bat um Überprüfung, ob angesichts der besonderen Lebensumstände die Beschränkung der Hilfgewährung auf die Darlehensform entfallen könne. In einer ersten Stellungnahme wurde mitgeteilt, angesichts der positiven Zukunftsprognose für die Hilfesuchende würde es sich mit hoher Wahrscheinlichkeit nur um einen kurzzeitigen Leistungsbezug handeln. Deshalb käme nur die darlehensweise Gewährung in Betracht. Die endgültige Entscheidung solle aber im Rahmen des Widerspruchsverfahrens erfolgen.

Da bis Ende Mai 2000, mehr als sieben Monate nach Einlegung des Widerspruchs, noch immer kein Widerspruchsbescheid ergangen war, wandte sich der Bürgerbeauftragte erneut an die Stadt und bat unter Erinnerung an die rechtlichen Gesichtspunkte um eine alsbaldige Entscheidung über den Rechtsbehelf.

Tatsächlich erging dann am 3. Juli 2000 die Abhilfeentscheidung, mit der der Bescheid über die darlehensweise Gewährung aufgehoben wurde. Noch einmal 2 ½ Monate später wurde dann der Bescheid über die uneingeschränkte Gewährung der Leistung für den Monat September 1999 erteilt.

Somit war endlich der sachgerechten Berücksichtigung der Lebensumstände der Hilfesuchenden in den Jahren vor der Antragstellung zum Durchbruch verholfen.

Die Stadt räumte in einem Schreiben an den Bürgerbeauftragten ein, dass bei der Entscheidung über die darlehensweise Gewährung der Hilfe zum Lebensunterhalt das Hauptaugenmerk auf die Vergangenheit zu richten ist und nicht auf die - ungewisse - Prognose der Lebensperspektive.

Die Sozialämter, aber auch alle anderen Behörden werden aufgefordert, bei der Erforschung des Sachverhaltes und seiner rechtlichen Bewertung stets den konkret zu entscheidenden einzelnen Fall zu betrachten. Ein schematisches Abarbeiten kann dazu führen, die Ansprüche der Bürger zu verkürzen.

Empfehlungen für die Anrechnung von Aufwendungsersatz sind notwendig

Ende des Jahres 1999 sprach im Büro des Bürgerbeauftragten ein Ehepaar vor. Die Eheleute sind Eltern von zwei Kindern. Sie bemühten sich bereits längere Zeit um eine Erlaubnis, ein Kind zusätzlich tagsüber zu betreuen (Tagespflege). Für diese Betreuung, die eine Alternative zu Tageseinrichtungen darstellt, erhalten die Tagespflegepersonen (meist Tagesmütter) den Ersatz der Aufwendungen einschließlich der Kosten der Erziehung. Wenn das Jugendamt ein Kind in diese Stelle vermittelt, bemisst sich dieser Ersatz nach dem Kindertagesstättengesetz.

In unserem Fall bezogen die potentiellen Tagespflegepersonen laufende Hilfe zum Lebensunterhalt. Daher stellte sich für das Sozialamt die Frage, ob durch den Erhalt der Aufwendungen für die Tagespflegeleistung der Anspruch des aufnehmenden Haushaltes auf laufende Hilfe zum Lebensunterhalt (unvertretbar) gemindert würde.

Das war einer der Gründe dafür, dass das zuständige Jugendamt mit seiner Entscheidung zögerte.

Außerdem hegte das Jugendamt Bedenken, dass ein Kind, das tagsüber in einem von Sozialhilfe lebenden Haushalt betreut wird, gegenüber anderen Kindern in Tagespflege eventuell schlechter gestellt sein könnte, obwohl für alle Kinder in Tagespflege ein einheitlicher Aufwendungsersatz an die Pflegepersonen gezahlt wird.

Nach einiger Zeit konnte das Jugendamt mitteilen, dass die Familie sozialhilfeunabhängig geworden war und damit dieser mögliche Hinderungsgrund für die Erteilung einer Pflege-erlaubnis entfallen war.

Die generelle Frage einer bundes- oder landesweit einheitlichen Regelung zur Anrechnung von Erziehungsbeiträgen auf die Leistungen der Sozialhilfe blieb offen. Mit diesem grundsätzlichen Problem bat der Bürgerbeauftragte den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung um Stellungnahme.

Nach Auffassung des Bundesministers kommt aus Sicht der Jugendhilfe der geschilderten Problematik insoweit grundsätzliche Bedeutung zu, als die Jugendhilfe daran interessiert sein muss, die Nachfrage nach SGB VIII-Leistungen durch ein möglichst umfassendes Spektrum von Angeboten zu befriedigen. Das bedeutet im konkreten Fall, dass auch für Sozialhilfeempfänger (Empfänger von Leistungen Hilfe zum Lebensunterhalt) Regelungen bestehen sollten, die es ihnen ermöglichen, ohne unangemessenen Verlust von Sozialhilfeleistungen als Tagespflegepersonen tätig zu sein. Wäre dies nicht der Fall, würde der für die Übernahme einer Tätigkeit als Tagespflegeperson in Frage kommende Personenkreis potentiell um die Gruppe der Sozialhilfeempfänger gemindert. Zur Klärung in der Sache sind zwei Feststellungen wichtig. Zum einen geht es bei der Frage der Anrechnung von Zahlungen auf die Sozialhilfe ausschließlich um die Kosten der Erziehung im Sinne von § 23 Absatz 3 SGB VIII, den so genannten Erziehungsbeitrag. Nicht betroffen ist der Ersatz für die materiellen Aufwendung für das Kind (sonstiger Lebensbedarf). Zum anderen müssen Zahlungen von öffentlicher Hand unterschieden werden von Zahlungen, die von Eltern für private Dienstleistungen bei der Betreuung von Kindern geleistet werden. Letztere können hinsichtlich der Höhe von den Vertragsparteien frei vereinbart werden.

Für die Ausführung des BSHG sind verfassungsrechtlich die Länder zuständig. Das Land hat die Durchführung dieser Aufgabe auf die Kommunen übertragen, die aber in der Praxis unterschiedlich verfahren. Hier sieht die Bürgerbeauftragte das Land in der Verantwortung, zur Vereinheitlichung des Verwaltungshandelns und zu mehr Rechtssicherheit beizutragen.

Das Sozialministerium teilte bereits im März 2000 mit, es beabsichtige, eine Empfehlung zur Behandlung der Kosten der Erziehung zu erarbeiten.

Hilfen für Menschen mit Behinderung

Berufliche Rehabilitation durch Umschulung

Ende Dezember 2000 bat ein Petent die Bürgerbeauftragte um Unterstützung seines am 21. September 2000 beim Arbeitsamt gestellten Antrages auf Umschulung zum Ergotherapeuten im Rahmen der berufsfördernden Leistungen zur Rehabilitation.

Bei einer Feststellungsmaßnahme des Arbeitsamtes war zuvor die Eignung des Petenten für diese Umschulung festgestellt worden. Am 8. Januar 2001 sollte eine dreijährige Umschulung zum Ergotherapeuten beginnen. Zuständig für die Förderung dieser Maßnahme ist die Landesversicherungsanstalt (LVA). Diese vertrat den Standpunkt, dass eine Umschulungsmaßnahme aus Gründen der Wirtschaftlichkeit grundsätzlich nicht länger als zwei Jahre zu fördern sei. Das hätte zur Folge gehabt, dass sich der Petent auf ein anderes Berufsziel hätte orientieren müssen, obwohl durch das Arbeitsamt seine besondere Eignung gerade für dieses Berufsziel festgestellt worden war. Die Ausbildung zum Ergotherapeuten entsprach zugleich seinem persönlichen Wunsch.

Die Bürgerbeauftragte wies die LVA insbesondere auf den erfolgreichen Eignungstest hin und bat um Überprüfung der Entscheidung. Diese teilte wenig später mit, dass hier ein Informationsdefizit offenbar geworden war. Die LVA hatte keine Kenntnis vom Eignungstest. Nach Überprüfung des Sachverhaltes wurde die dreijährige Ausbildung zum Ergotherapeuten rechtzeitig zum Beginn der Maßnahme bewilligt.

Leider handelt es sich hierbei nicht um einen Einzelfall. Noch immer ist es dem Bürger auferlegt, die Abstimmung der Behörden zu seinem Einzelfall zu organisieren. Gelingt ihm das nicht, gerät er zwischen die Mühlsteine unterschiedlicher Bearbeitungsgrundsätze und Maßstäbe bei der Gewährung vergleichbarer Leistungen (hier zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt).

Nicht immer kennen selbst gut informierte Bürger den zuständigen Träger von Eingliederungshilfen und dessen Leistungsvoraussetzungen. Das kann durch die Verwaltung auch nicht vorausgesetzt werden. Mit dem Gesetzesvorhaben für ein Sozialgesetzbuch IX verbindet die Bürgerbeauftragte die Erwartung, dass die personenbezogenen Hilfen besser auf die Lebenssituationen des einzelnen Betroffenen zugeschnitten werden und die Integrationsfachdienste dann die Koordinierung der Hilfsangebote sicherstellen.

Hilfen zur Beschaffung und Erhaltung einer behindertengerechten Wohnung

Eine Bürgerin erkundigte sich im Namen ihres erwachsenen behinderten Sohnes bei der für ihn zuständigen Pflegekasse, welche finanziellen Unterstützungen bei der Einrichtung einer behindertengerechten Wohnung in Anspruch genommen werden können. Ihr Sohn hatte nämlich kurzfristig ein Arbeitsplatzangebot in einer entfernten Stadt erhalten und musste innerhalb einer Woche den Wohnungswechsel absolvieren. Dabei erwies sich die Suche nach einer annähernd behindertengerechten Wohnung als äußerst problematisch. Um dem jungen Mann in seinem neuen Haushalt eine möglichst selbständige Lebensführung zu ermöglichen, waren Umbaumaßnahmen und technische Hilfen zwingend und schnellstmöglich erforderlich. Der Bürgerin wurde mitgeteilt, dass die Pflegekasse Leistungen zur Beschaffung und Ausstattung einer behindertengerechten Wohnung übernehmen würde.

Auf die Auskünfte der Pflegekasse vertrauend, begann der junge Mann den Umbau und beantragte nach Baubeginn die Kostenerstattung. Er erhielt jedoch die Unterlagen mit dem Hinweis zurück, dass nicht die Pflegekasse, sondern die Hauptfürsorgestelle diese Geldleistungen gewähren kann. Also wandte sich der Bürger zuversichtlich dorthin. Aber auch von dort wurde mitgeteilt, dass eine Erstattung der Kosten nicht erfolgen könne, nun mit der Begründung, dass die Maßnahme bereits begonnen hatte. Es bestünde jedoch die Möglichkeit, eine vergleichbare Leistung beim Arbeitsamt zu beantragen. Der Antrag wurde dorthin weitergeleitet. Da zum Zeitpunkt der Antragstellung der Umbau der Wohnung bereits abgeschlossen war und auch kein Antrag auf berufliche Rehabilitation vorlag, lehnte also auch das Arbeitsamt die Kostenerstattung ab. Auch beim Arbeitsamt gilt der Grundsatz „Antrag vor Maßnahmebeginn“.

Nachdem sich der Bürgerbeauftragte an die Bundesanstalt für Arbeit gewandt hatte und eine Bescheinigung vorlegte, die bestätigte, dass bei der Pflegekasse rechtzeitig vor Beginn eine Antragstellung erfolgt war, übernahm das Arbeitsamt letztendlich die beantragten Leistungen. Bedurfte es aber dieser zahlreichen Umwege? Schon die Pflegekasse als zuerst angesprochene Sozialbehörde war verpflichtet, den Bürger umfassend über mögliche Leistungen zu beraten und den Antrag an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

Zuwanderung und Integration

Mecklenburg-Vorpommern ist ein Einwanderungsland

Nach Angaben des Innenministeriums vom 30.06.2000 leben in Mecklenburg-Vorpommern 37.885 Zuwanderer, darunter 15.015 Frauen und Männer, die der Gruppe der Spätaussiedler angehören.

22.870 Menschen leben ohne deutschen Pass in Mecklenburg-Vorpommern. 4.510 Menschen warten auf den Ausgang ihres Asylverfahrens, 2.182 Menschen leben hier mit einer Duldung, 1.465 haben eine zweckgebundene Aufenthaltsbewilligung (z. B. zur Durchführung eines Studiums). Eine geringe Anzahl von Bürgerkriegsflüchtlingen aus Bosnien-Herzegowina und Jugoslawien hat Aufnahme in unserem Land gefunden.

Der weitaus größte Teil der Einwohnerinnen und Einwohner ohne deutschen Pass - 14.713 Personen - lebt in unserem Land mit einem auf Dauer angelegten Aufenthaltstitel. Dazu zählen 12.279 Zuwanderer mit einer Aufenthaltserlaubnis, 846 mit einer Aufenthaltsberechtigung sowie 1.252 Zugewanderte, die eine Aufenthaltsbefugnis aufgrund politischer Verfolgung oder aus humanitären Gründen besitzen.

Diese Zuwanderung wird nicht automatisch als Bereicherung der Lebens- und Zukunftschancen wahrgenommen. Akzeptanz und Aufgeschlossenheit gegenüber anderen Kulturen im Land entwickeln sich nicht von allein. Deshalb muss das Land Mecklenburg-Vorpommern die Integration der Zuwanderer umfassend fördern.

Integrationsförderung

Um einen Überblick über die Integrationsförderung von Zuwanderern im Land zu erhalten sowie Hemmnisse und Erfordernisse genauer kennen zu lernen, fragte der Bürgerbeauftragte im Frühjahr 2000 die Landkreise und kreisfreien Städte nach ihren Erfahrungen mit der Eingliederung von Ausländern und Aussiedlern. Die Landkreise Demmin, Ludwigslust, Mecklenburg-Strelitz, Nordwestmecklenburg, Ostvorpommern, Parchim, Rügen sowie die kreisfreien Städte Greifswald, Schwerin und Stralsund gaben in ihren teilweise sehr ausführlichen Antworten wichtige Hinweise und Anregungen, für die die Bürgerbeauftragte an dieser Stelle ausdrücklich danken möchte.

Es wurde deutlich, dass sowohl Ausländer als auch Aussiedler mit Integrationsproblemen konfrontiert werden, die einander in den letzten Jahren immer ähnlicher wurden. Vor diesem Hintergrund ist es umso unverständlicher, dass die Integrationsförderung verschiedener Zuwanderungsgruppen nach wie vor auf verschiedener Rechtsgrundlage und in jeweils gesonderten Maßnahmen erfolgt. Von den kommunalen Ausländerbeauftragten wurden Beispiele angeführt, die die Fragwürdigkeit der Trennung belegen. So wurden für Aussiedler konzipierte Maßnahmen in Ermangelung der erforderlichen Teilnehmerzahl nicht ausgelastet oder sogar abgesagt, während anderen, ebenfalls auf Dauer hier lebenden Migranten, eine Förderung versagt blieb.

Diese Befunde unterstreichen die Notwendigkeit von Gesamtkonzepten für die Integration aller Zuwanderergruppen. Diese sollen nunmehr auf der Bundesebene durch Neustrukturierung der bisherigen Ansätze entstehen. Es bedarf zugleich eines Landesprogramms für die berufliche und soziale Integration von Migrantinnen und Migranten. Dieses Programm muss es ermöglichen, auf die Lebenslagen der auf Dauer bei uns lebenden Betroffenen zu reagieren und die Angebote auf den jeweils individuellen Bedarf zuzuschneiden, unabhängig von der „Kategorie“, der der Zuwanderer zugeordnet ist.

Konferenz der kommunalen Ausländerbeauftragten

Der Bürgerbeauftragte unterstützte auch im Jahr 2000 die Ausländerbeauftragten bei den Landkreisen und kreisfreien Städten, vor allem durch die Gelegenheit zum Erfahrungs- und Informationsaustausch.

Schwerpunkte der Treffen bildeten im Berichtszeitraum

- die interkulturelle Bildung an Schulen zur Verbesserung des gesellschaftlichen Umfeldes von Migranten,
- Aspekte der Schulförderung ausländischer Kinder sowie
- die psychotherapeutische Betreuung und Versorgung von Flüchtlingen.

Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern

Auch im vergangenen Jahr wurde häufig das Problem der Unterbringung und Betreuung von Asylsuchenden vorgetragen. Insbesondere bemängelten die Betroffenen die isolierte Lage der Gemeinschaftsunterkünfte; diese befinden sich oft weitab von den nächsten größeren Gemeinden.

Die Situation innerhalb der Heime ist im Land höchst unterschiedlich. Teilweise geringe Qualifizierung und Bezahlung des Betreuungspersonals beeinträchtigen die Qualität der Betreuung und damit die Lebenssituation der Asylsuchenden.

Seit August 1999 befasst sich eine im Innenministerium angesiedelte Arbeitsgruppe mit der Veränderung der landesrechtlichen Vorgaben. Ein Ergebnis dieser Arbeitsgruppe stellt die am 25. September 2001 erlassene Richtlinie für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften und die soziale Betreuung der Bewohner dar. Die darin enthaltenen Standards können zu einer nachhaltigen Verbesserung der Situation der Flüchtlinge im Land beitragen.

In dieser Arbeitsgruppe wurden durch den Bürgerbeauftragten Vorschläge eingebracht, die sich aus Hinweisen der kommunalen Ausländerbeauftragten und aus Besuchen in Asylbewerberheimen ergeben hatten. Dazu zählt die Festschreibung von Anforderungen an die fachliche und persönliche Eignung der Betreuer.

Die kommunalen Ausländerbeauftragten plädierten außerdem dafür, in der Verordnung Kriterien festzuschreiben, nach denen die Heime ausgewählt werden, die wegen besonders ungünstiger Lage zu schließen sind. Auch dieser Vorschlag fand Berücksichtigung.

Die Bürgerbeauftragte bittet das Innenministerium, die Umsetzung der neuen Regelungen zu begleiten, z. B. den Kommunen bei der Ausschreibung, den Bieterverhandlungen und der Vertragsgestaltung Unterstützung anzubieten.

Diskriminierungen im Alltag

In den Medien und damit im öffentlichen Bewusstsein findet vor allem gewalttätige rassistisch motivierte Diskriminierung Aufmerksamkeit. Weniger wahrgenommen werden die anderen Formen der Diskriminierung, mit denen Menschen ausländischer Herkunft konfrontiert werden. Diese sind aber nicht weniger ausgrenzend, können auch existenziell bedrohliche Formen annehmen - und sie sind Alltag.

Die eingegangenen Petitionen zeigen unterschiedliche Gesichter von Diskriminierungen. Eine Petition richtete sich gegen strukturelle Diskriminierung. Diese ist angelegt in bestimmten Gesetzen und Verordnungen, die Sonderregelungen für Menschen ohne deutsche Staatsbürgerschaft enthalten bzw. darin, dass diese Regelungen nicht harmonisiert sind.

In der Petition ging es um die Erteilung einer uneingeschränkten Arbeitsgenehmigung für einen dauerhaft hier lebenden ausländischen Partner. Der Petent lebt in einer auf Dauer ausgerichteten gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft. Sein Lebenspartner durfte aufgrund des Erlasses zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Herstellung und Wahrung einer binationalen gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft in Mecklenburg-Vorpommern einreisen und erhielt die entsprechende Aufenthaltsgenehmigung.

Das Problem bestand darin, dem ausländischen Lebenspartner den freien Zugang zum Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Dies ist aufgrund des Arbeitserlaubnisrechts nur mit der Erlangung einer Arbeitsberechtigung nach § 2 Arbeitsgenehmigungsverordnung möglich. Die Erteilung einer Arbeitsberechtigung erfolgt nur an einen begrenzten Personenkreis, z. B. an Ausländer, die mit einem deutschen Familienangehörigen in familiärer Lebensgemeinschaft leben und eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 Ausländergesetz besitzen. Ein Partner einer gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft zählt danach nicht als Familienangehöriger.

Das Innenministerium und die Bürgerbeauftragte wandten sich gemeinsam an die zuständigen Bundesministerien, das Landesarbeitsamt sowie die Beauftragte der Bundesregierung für Ausländerfragen, um sowohl auf die Unstimmigkeiten zwischen den vielen Regelungen hinzuweisen als auch um eine Lösung für den Petenten zu bitten. Diese Bemühungen hatten keinen Erfolg.

Die Bürgerbeauftragte bittet die Landesregierung auf Bundesebene eine entsprechende Änderung der Arbeitsgenehmigungsverordnung anzuregen.

Eine andere Petition beschrieb ein Beispiel individueller Diskriminierung, die im Handeln einzelner Gruppen und Personen besteht. Es ging um Vorkommnisse am Rand eines Fußballspiels, bei dem eine Mannschaft mit vielen Spielern nichtdeutscher Herkunft antrat. Diese Spieler wurden wegen ihres fremdländischen Aussehens beleidigt und bedroht.

In Fällen wie diesem, in denen es um die Beeinflussung von Haltungen und den Abbau von Vorurteilen geht, ist ein konkretes Einwirken am ehesten vor Ort und durch das engere soziale Umfeld möglich. Da es in diesem Fall wichtig war, zwischen den beteiligten Fußballklubs eine klärende Aussprache herbeizuführen, bat die Bürgerbeauftragte den Landrat um Vermittlung. Der Appell des Landrates an den Kreissportbund, ausländerfeindlichen Aktivitäten offensiv entgegenzutreten, wurde vom Fußballverband zum Anlass genommen, das Gespräch mit beiden Klubs zu suchen. Die Vorfälle blieben also nicht folgenlos.

Bau

Bauaufsichtsbehörde als Dienstleister und Vermittler für die Bürger

Eine Petentin bat um Unterstützung bei der Beseitigung von Sicherheitsmängeln in einer Reihenhausanlage. Im Außenbereich des Hauses, in dem sie Mieterin ist, seien Verkehrswege, Außentreppen und Laubengänge mit Betonoberflächen hergestellt worden. Diese Oberflächen seien bei Nässe so glatt, dass dies eine Gefahr darstelle. In der Wohnanlage würden auch viele ältere Bürger wohnen, für die dies eine besondere Gefahr darstelle. Notwendig sei ein rutschfester Belag. Sie selbst müsse als Krankenschwester im Schichtdienst auch nachts und bei Glätte aus dem Haus.

Der Bürgerbeauftragte bat die untere Bauaufsichtsbehörde um Prüfung, ob die Bauausführung den Bauvorschriften entspricht, und darum, gegebenenfalls eine Beseitigung der Mängel durchzusetzen.

Die untere Bauaufsichtsbehörde nahm darauf hin eine Überprüfung vor Ort vor. Diese ergab, dass es sich bei den von der Beschwerdeführerin genannten Flächen um Betonflächen handelt, die fertigungsbedingt eine glatte Struktur aufweisen. Der subjektive Eindruck der Beteiligten sei unterschiedlich gewesen. Ohne Frage sei die Verkehrssicherheit insbesondere bei Nässe nicht optimal und für ältere Personen problematisch.

Als Problem erwies sich, dass es keine konkrete Norm gibt, die einen bestimmten Wert für das Rutschverhalten festschreibt. Die Rechtslage bestimmt sich dabei nach § 16 Abs. 1 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern. Danach müssen bauliche Anlagen und die dem Verkehr dienenden nicht überbauten Flächen von bebauten Grundstücken verkehrssicher sein.

Der Begriff „verkehrssicher“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der der Auslegung bedarf. Leider gebe es keine bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen, die die untere Bauaufsichtsbehörde in die Lage versetzen würden, diesen unbestimmten Rechtsbegriff auszulegen, teilte die untere Bauaufsichtsbehörde mit.

Vor Ort wurde eine Messung durchgeführt, die die Rutschfestigkeit von Bodenbelägen über die Ermittlung von Haft- und Gleitreibung bestimmt. Dabei handelt es sich jedoch um kein anerkanntes Verfahren. Die Messungen konnten somit nur als Anhalt dienen, aber nicht als Grundlage für die untere Bauaufsichtsbehörde, Sicherheitsauflagen zu erteilen.

Da kein Fall bekannt war, wonach ein Bürger bei der Nutzung der Verkehrswege oder der Treppen verletzt wurde, wurde auf die Einholung eines kostspieligen Gutachtens durch das Bauordnungsamt verzichtet.

Unabhängig davon unterbreitete der Leiter des Bauordnungsamtes den Vorschlag, mit dem Eigentümer der Wohnanlage ein Gespräch zu führen. Auf freiwilliger Basis sollte - unabhängig von der Rechtsfrage - die Verkehrssicherheit verbessert werden. Es folgte ein zweiter Ortstermin unter der Beteiligung der Petentin und des Eigentümers. Dabei wurde ein Kompromiss geschlossen: Die strittigen Oberflächen der Gehbereiche wurden mechanisch aufgeraut.

Die Bürgerbeauftragte begrüßt, dass Verwaltungen über das gesetzlich auferlegte Maß hinaus ihre Fachkompetenz in die Problemlösung einbringen und auf diese Weise bürgerfreundlich handeln.

Verkehr

Parkerleichterungen für besondere Gruppen von Schwerbehinderten

Menschen, die in ihrer Beweglichkeit eingeschränkt sind, sind auf Parkplätze in der Nähe von Arbeitsplätzen, Behörden und Verkaufseinrichtungen angewiesen. Zur Benutzung eines Schwerbehindertenparkplatzes sind jedoch nur diejenigen Schwerbehinderten berechtigt, bei denen außergewöhnlich schwere Gehbehinderungen vorliegen und denen das Merkzeichen „aG“ zuerkannt wurde. Es gibt jedoch viele Betroffene mit schweren Gehbehinderungen, denen das Merkzeichen „aG“ nicht zuerkannt wird und die infolgedessen einen Schwerbehindertenparkplatz nicht benutzen dürfen. Für diese Gruppe der Schwerbehinderten engagiert sich der Bürgerbeauftragte seit Jahren.

Mit dem 4. Jahresbericht regte der Bürgerbeauftragte an, sich am Modellversuch in Rheinland-Pfalz zur Schaffung von Parkerleichterungen für Gehbehinderte zu orientieren. Im Mai 2000 setzte das Wirtschaftsministerium nach Abstimmung mit dem Sozialministerium den „Erlass zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 46 StVO zur Bewilligung von Parkerleichterungen im Straßenverkehr für besondere Gruppen von Schwerbehinderten und Personen mit vorübergehender erheblicher Gehbehinderung/Mobilitätsbeeinträchtigung“ in Kraft.

Danach können Schwerbehinderte eine Parkerleichterung erhalten, wenn ihnen u. a. „durch das Versorgungsamt ein Grad der Behinderung von wenigstens 80 allein infolge von Funktionsstörungen der unteren Gliedmaßen und/oder der Lendenwirbelsäule sowie die Merkzeichen „G“ (erheblich gehbehindert) und „B“ (Notwendigkeit ständiger Begleitung) bescheinigt wurden. Daraus schöpften viele Mobilitätsbehinderte in unserem Land die Hoffnung auf Erleichterungen in ihrem Alltag.

Seit Juli 2000 wandten sich dann vermehrt Betroffene an den Bürgerbeauftragten, um ihre Erfahrung mit der Neuregelung zu schildern. Allen Ratsuchenden war vom Versorgungsamt ein Grad der Behinderung von 80 oder mehr sowie die Merkzeichen „G“ und „B“ bescheinigt worden. Ihre Anträge auf Bewilligung von Parkerleichterungen wurden dennoch mit der Begründung abgelehnt, sie gehörten nicht zu dem betroffenen Personenkreis. Warum sie jedoch keinen Anspruch hatten, wurde ihnen im Einzelnen nicht mitgeteilt.

Erst im Beratungsgespräch beim Bürgerbeauftragten wurde den Betroffenen deutlich, dass aus der Kombination der Merkzeichen „G“ und „B“ und dem Gesamtgrad der Behinderung kein Anspruch erwächst. Vielmehr müssen Funktionsstörungen der unteren Gliedmaßen und/oder der Lendenwirbelsäule vorliegen, die für sich allein einen Grad der Behinderung von wenigstens 80 begründen.

Für die Bürger kommt es darauf an, die Entscheidung der Straßenverkehrsbehörde nachvollziehen zu können, weil ansonsten bei ihnen der Eindruck der Willkür oder Ungleichbehandlung entstehen kann. Aber weder im Schwerbehindertenausweis noch dem diesem zugrundeliegenden Bescheid des Versorgungsamtes wird der Grad der Mobilitätsbeeinträchtigung ablesbar. Der Bürger/die Bürgerin kann also auch nicht nachvollziehen, ob der Antrag zu Recht abgelehnt wurde oder nicht. Es ist vom Wirtschaftsministerium beabsichtigt, nach Ablauf eines Jahres seit In-Kraft-Treten den „Erlass zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 46 StVO zur Bewilligung von Parkerleichterungen im Straßenverkehr für besondere Gruppen von Schwerbehinderten und Personen mit vorübergehender erheblicher Gehbehinderung/Mobilitätsbeeinträchtigung“ anhand der Erfahrungen bei dessen Umsetzung zu überprüfen. Die Bürgerbeauftragte schlägt vor, dass der Erlass künftig auf solche Genehmigungsvoraussetzungen abstellt, die der Bürger in seinem Ausweis nachlesen kann.

Das Widerspruchsverfahren in dieser Angelegenheit ist gebührenpflichtig. Auch das wurde von Betroffenen kritisiert. Da dem Erlass soziale Erwägungen zugrunde liegen, sollte auch hier, wie sonst im Sozialrecht allgemein üblich, das Widerspruchsverfahren künftig gebührenfrei sein.

Geschwindigkeitsbegrenzung erkämpft

Im Namen von 27 Einwohnern bat eine Bürgerin um Hilfe, damit die Geschwindigkeit auf der Bundesstraße in Höhe des Abzweiges zu ihrem Ortsteil von 100 km/h auf 70 km/h reduziert wird. Die steile und enge Abzweigung liege im Bereich einer Kurve in der Nähe einer Anhöhe. Dadurch sei die Verkehrssituation unübersichtlich. Das Abbiegen von der Bundesstraße sei gefährlich, da der nachfolgende Verkehr wartende Fahrzeuge erst sehr spät sehen könne. Das größte Problem sei jedoch, dass die Schulkinder täglich in der Hauptverkehrszeit die Straße überqueren müssen. Das Straßenbauamt lehne jedoch eine Geschwindigkeitsbegrenzung ab.

Bei einem rasch anberaumten Ortstermin unterstrichen mehrere Bürgerinnen und Bürger des Ortsteils ihr Anliegen und zeigten an Ort und Stelle die Gefahrenzonen und wie diese entschärft werden könnten. Diese kleine Bürgerinitiative hatte zu diesem Termin auch Lokalpresse eingeladen, die über den Vororttermin berichtete. Wenig später war auch der Landrat vor Ort. Der Bürgerbeauftragte bat den Landrat schriftlich um die von den Bürgern gewünschte Geschwindigkeitsreduzierung auf 70 km/h. Dabei trug er dem Landrat Beispiele vor, bei denen bei besseren Sichtverhältnissen ein solches Tempolimit angeordnet wurde, die die Bürger angeführt hatten. Nach einer weiteren Vorortprüfung wurde durch das Straßenverkehrsamt des Landkreises eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 80 km/h angeordnet.

41-mal wandten sich im Berichtszeitraum Bürgerinnen und Bürger an den Bürgerbeauftragten mit Anliegen, die den Straßenverkehr betrafen. In vielen Fällen wird deutlich, dass die Bürger mit ihren konkreten Ortskenntnissen und Erfahrungen als Nutzer den Straßenverkehrsbehörden wertvolle Informationen über die Verkehrssituation und Gefahren geben können. Nach Auffassung der Bürgerbeauftragten ist auch das ein guter Weg, zu einem vertretbaren Interessenausgleich zwischen Lebensqualität am Ort und notwendigem Verkehrsfluss zu gelangen.

Schulpolitik

Landesförderzentrum für Hörgeschädigte des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Im Februar 2000 bat der Elternverband hörgeschädigter Kinder, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V., den Bürgerbeauftragten um Unterstützung der Interessen von hörgeschädigten Kindern und Jugendlichen sowie deren Eltern bei der Einrichtung des geplanten Landesförderzentrums für Hörgeschädigte.

Im Interesse einer verbesserten ganzheitlichen Förderung, Bildung und Erziehung hörgeschädigter Kinder und Jugendlicher fordert der Elternverband seit 1997 die Errichtung eines Förderzentrums an einem neuen Schulstandort: Diese überregionale Einrichtung sollte unterschiedliche Organisationsformen vereinen, sonderpädagogische Förderung gewährleisten und individuelle Förderbedarfe absichern. Hierzu zählen nach Auffassung des Elternverbandes u. a. eine gut organisierte Frühförderung, die interdisziplinäre Diagnostik (Zusammenarbeit mit HNO-Ärzten, Psychologen und Pädagogen), eine Förderschule mit qualifizierten Hörgeschädigtenpädagogen, ein eigenständiger psychosozialer Dienst sowie zusätzliche therapeutische Angebote.

Darüber hinaus erfordere die soziale Integration hörgeschädigter Kinder und Jugendlicher einen zentralen Schulstandort und ein eigenständig geführtes Internat. Ein entsprechendes Konzept wurde vom Elternverband erarbeitet und liegt dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur seit 1998 vor.

Immer wieder wurde dem Elternverband eine umfassende Einbeziehung in die Arbeitsgruppe beim Bildungsministerium zugesichert.

Der Elternverband gewann aber den Eindruck, dass er dennoch bei wichtigen Entscheidungen nicht gehört würde. So trugen die Vertreter vor, dass sie von einigen wichtigen Entscheidungen erst durch die Presse Kenntnis erhalten hätten. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur habe im November 1999 ein Konzept zur Nutzung der Liegenschaft Güstrow ohne Beteiligung des Elternverbandes beschlossen und beim Finanzministerium die Übernahme der bestehenden Einrichtung beantragt.

Daraufhin initiierte der Bürgerbeauftragte eine Gesprächsrunde, die im März 2000 stattfand. Dort wurde noch einmal vom Elternverband dargestellt, dass sich insgesamt der Prozess der Errichtung eines Landesförderzentrums nur sehr schleppend vollziehen würde. Der Elternverband resümierte enttäuscht, dass seine Vorschläge zur Qualitätsverbesserung in der Konzeption des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur ungenügend berücksichtigt bzw. ignoriert wurden. Diese müsse als qualitativ unzureichend angesehen werden. Daraufhin kam es im April 2000 zu einer nochmaligen umfassenden Beratung des Konzeptes und nach kritischer Auseinandersetzung konnte am 16. Mai 2000 eine Einigung erzielt werden.

Darauf aufbauend sollten dann bis Juni 2000 die Strukturberatungen und die künftigen Standortbestimmungen des Landesförderzentrums erfolgen. Wie der Elternverband später berichtete, soll im Mai 2000 bereits im Rahmen der Schulentwicklungsplanung ein bisher nicht veröffentlichtes Konzept zur Struktur und Entwicklung eines Landesförderzentrums in Güstrow - jetzige Landesschule Hörgeschädigter - an das Finanzministerium zur Bestätigung eingereicht worden sein. Wieder einmal fühlte sich der Elternverband vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hintergangen.

Da das Finanzministerium dem Vorschlag des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur nicht zustimmte, soll nunmehr eine Planungskommission beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur in der Standortfrage des künftigen Landesförderzentrums für Hörgeschädigte Einvernehmen herstellen.

Nach wie vor hält der Elternverband an der Forderung nach einem Landesförderzentrum an einem neuen Standort fest. Der Elternverband fordert mit Blick auf die soziale Integration hörgeschädigter Kinder ein Landesförderzentrum nicht am Rande einer Stadt, sondern im Stadtzentrum, wo vielfältige Freizeitangebote, öffentliche Einrichtungen, Einkaufsmöglichkeiten und gute Verkehrsbedingungen bestehen. Darüber hinaus vertritt der Elternverband den Standpunkt, dass das Internat räumlich von der Schule getrennt sein sollte, um die Teilnahme am öffentlichen Leben zu befördern. Die Standortentscheidung für das künftige Landesförderzentrum bedürfe einer nochmaligen Überprüfung in Form von Vergleichen. Zu untersuchen wäre, ob ein Umbau der jetzigen Landesschule für Hörgeschädigte Güstrow, Neubau oder alternative Objekte genutzt werden können.

Die Bürgerbeauftragte fordert die Landesregierung mit Nachdruck auf, bei der nochmaligen Überprüfung die wiederholt zugesagte Beteiligung von Eltern, Schülern und Pädagogen bei der Entscheidungsfindung zu sichern.

Sonderpädagogischer Förderbedarf

Im Berichtszeitraum wandte sich ein Schulleiter hilfesuchend an den Bürgerbeauftragten und beklagte sich darüber, dass die Integration behinderter Schüler durch die Verwaltungsvorschrift zur „Unterrichtsversorgung an den allgemein bildenden Schulen für das Schuljahr 1999/2000“ vom 31. Mai 1999 erschwert wird. Das stellt sich am Einzelfall wie folgt dar:

Der Förderausschuss hatte für einen behinderten Schüler 12 Förderstunden zugrunde gelegt, worauf das Kind integrativ eingeschult werden konnte. Obwohl für den Schüler ein positives Gutachten und die entsprechende Empfehlung des Förderausschusses vorlag, war die weitere Beschulung fraglich, weil die Anzahl der benötigten Förderstunden weit über die zwei Sollstunden gemäß Erlass hinausgegangen wären und diese Mehrstunden auf Dauer nicht allein durch die freiwillige unbezahlte Mehrarbeit der Lehrer geleistet werden könne.

Der Bürgerbeauftragte bat den Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur um Überprüfung der Rechtslage. Im Ergebnis dessen musste der Bürgerbeauftragte zur Kenntnis nehmen, dass die gegenwärtigen Bestimmungen der Verwaltungsvorschrift leider keine flexible Auslegung - auch nicht im Einzelfall - zur Absicherung des sonderpädagogischen Förderbedarfs, welcher vom Förderausschuss festgestellt wird, zulassen. Sofern im Einzelfall ein erheblicher Förderstundenbedarf - also mehr als zwei Stunden Förderbedarf - besteht und dieser auf Grund bestehender Verwaltungsvorschrift nicht abgesichert werden kann, müsste im Interesse des Kindes die Beschulung an einer der Förderschulen empfohlen werden.

Eine derartige Verfahrensweise ist aus Sicht der Bürgerbeauftragten besorgniserregend und fördert in keiner Weise die schulische Integration, die vorrangig angestrebt werden sollte. Deshalb sieht die Bürgerbeauftragte hier nach wie vor großen Handlungsbedarf. Die Schaffung verbesserter Rahmenbedingung für eine integrative Beschulung ist notwendig. Auch Eltern schulpflichtiger behinderter Kinder müssen tatsächlich wählen können, an welcher Schule und in welcher Form ihre Kinder der Schulpflicht nachkommen sollen. Um bei einer integrativen Beschulung die Rechte des behinderten Kindes ebenso wie die Rechte der anderen Schüler zu sichern, ist als eine Alternative zur Regelung im Erlass „Unterrichtsversorgung an den allgemein bildenden Schulen für das Schuljahr 1999/2000“ das in anderen Bundesländern praktizierte Modell von „Eingliederungshelfern/Eingliederungshelferinnen“ denkbar.

Die Landesregierung wird gebeten, diese Möglichkeit auch für Mecklenburg-Vorpommern zu prüfen.

Eingliederung ausländischer Schulkinder

In Mecklenburg-Vorpommern gilt die Schulpflicht für alle ausländischen Kinder, einschließlich der Kinder von Asylbewerbern. Bei der Eingliederung von Migrantenkindern in die schulische Bildung wird nach dem Erlass zur Eingliederung von Kindern deutscher Aussiedler und ausländischer Mitbürger in die allgemein bildenden Schulen vom 22. Mai 1995 und der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Unterrichtsversorgung an den allgemein bildenden Schulen verfahren.

Zwei Petitionen, die der Bürgerbeauftragten vorgetragen wurden, betrafen Defizite in der Förderung von Deutschkenntnissen. In beiden Fällen sind die betroffenen Kinder im Verlauf des Schuljahres nach Deutschland gekommen. Die Schulen, die sie besuchen wollten, konnten den stützenden Förderunterricht von mindestens vier Sollstunden mangels vorhandener Gruppen nicht gewähren.

Die Petitionen offenbarten die folgende Problematik:

Ist eine Schule zum Zeitpunkt der Schuljahresplanung nicht in der Lage, den Zusatzbedarf an Förderunterricht für die Beschulung ausländischer Kinder vorherzusagen, bestehen nahezu keine Möglichkeiten, die Sollstunden im Laufe des Schuljahres zur Verfügung zu stellen. In beiden Fällen war der vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur erteilte Vorschlag, nach Möglichkeiten im außerschulischen Bereich (z. B. an den Volkshochschulen) zu suchen, überhaupt nicht befriedigend, weil damit die schulische Integration erschwert wird. In einem Fall wurden die im Heimatland schulisch auffallend begabten Kinder in eine Berliner Bildungseinrichtung gegeben, da eine kurzfristige befriedigende Lösung nicht in Sicht war.

Steuerrecht

Die Tücken des Grunderwerbssteuerrechts

Ein Ehepaar wandte sich an den Bürgerbeauftragten und führte Klage darüber, dass es für den Erwerb eines Hausgrundstückes zweimal Grunderwerbssteuer zahlen sollte. Die Petenten hatten mit notariellem Verträge 1995 von den privaten Voreigentümern ein Haus, an dem selbständiges Gebäudeeigentum bestand, gekauft und sich gleichzeitig den Anspruch auf Eigentumsübertragung an dem Grundstück, für das die Voreigentümer ihrerseits erst kurz zuvor einen Kaufvertrag geschlossen hatten, abtreten lassen.

Mit Abschluss der Verträge wurde Ende 1995 die Grunderwerbssteuer von insgesamt rund 5.000 DM fällig und nach einem entsprechenden Bescheid des Finanzamtes von den Petenten auch bezahlt.

Die Petenten bezogen das neue Haus Ende 1995 und tätigten erhebliche Investitionen für Aus- und Umbau.

Mit dem auf einem Notaranderkonto hinterlegten Kaufpreis sollten, wie in solchen Fällen üblich, die auf dem Hause lastenden Verbindlichkeiten der Verkäufer bezahlt werden. Im Zuge der Verhandlungen mit den Gläubigern stellte sich jedoch heraus, dass der hinterlegte Kaufpreis nicht ausreichen würde, um alle Forderungen zu befriedigen. Nach längeren Verhandlungen wurde im Frühjahr 1999 von einem der Gläubiger die Zwangsversteigerung des Hauses beantragt und im November 1999 kam es zur Durchführung des Versteigerungstermins vor dem örtlichen Amtsgericht. Die Petenten boten in der Zwangsversteigerung mit, um ihre bereits getätigten Investitionen zu retten und erhielten auch den Zuschlag.

Da der ursprüngliche Kaufvertrag hinfällig geworden war, konnten die Petenten mit dem dafür vorgesehenen Geld das Versteigerungsangebot bezahlen. Sie mussten also tatsächlich den Kaufpreis nur einmal entrichten.

Aufgrund des Erfolges der Petenten in der Zwangsversteigerung zog das zuständige Finanzamt sie mit Bescheid vom 21. Dezember 1999 jedoch erneut zur Zahlung von Grundsteuer heran.

Die Petenten legten Einspruch ein und wandten sich, nachdem ihnen das Finanzamt mitgeteilt hatte, eine Verrechnung mit der bereits vier Jahre zuvor gezahlten Grundsteuer sei nicht möglich, an den Bürgerbeauftragten.

Dieser bat das Finanzministerium insbesondere um Überprüfung, ob nach den Vorschriften des Grunderwerbssteuergesetzes eine nachträgliche Aufhebung der Grundsteuerbescheide von 1995 möglich wäre, weil die damaligen Vertragsbedingungen durch die Verkäufer nicht erfüllt worden seien. Die Überprüfung durch das Finanzministerium und die Oberfinanzdirektion Rostock erbrachte, dass auf diesem Wege eine Lösung nicht gefunden werden konnte, weil an dem Haus selbständiges Gebäudeeigentum bestand und das Grundstück nicht von dem Zwangsversteigerungsverfahren betroffen war.

Im Zuge der Überprüfung hatte die Oberfinanzdirektion jedoch festgestellt, dass das zuständige Finanzamt bei der Grundsteuerveranlagung Ende 1999 versäumt hatte, festzustellen, ob eine Herabsetzung der Steuer wegen einer Minderung der Gegenleistung in Betracht käme. Da nach Auffassung der Oberfinanzdirektion aus den Akten nicht lückenlos erkennbar war, in welcher Höhe die Petenten aus welchem Rechtsgrund an wen Zahlungen, insbesondere an die Gläubiger der Voreigentümer geleistet hatten, sollte das örtliche Finanzamt nun die Möglichkeit einer Herabsetzung der Steuer aus diesem Grund prüfen.

Das Finanzamt griff die Angelegenheit erneut auf und kam nach einer weiteren Überprüfung und Anhörung der Petenten zu dem Ergebnis, dass tatsächlich aus dem Gesichtspunkt der Minderung der Gegenleistung die von den Petenten zu zahlende Grundsteuer zu hoch festgesetzt worden war; es ergab sich eine Ermäßigung von 2.060 DM.

Auch hier handelt es sich wieder um einen Fall, in dem eine Behörde bei der erstmaligen Bearbeitung eines Sachverhaltes die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften nicht in vollem Umfang zugunsten der betroffenen Bürger berücksichtigt hatte. Erst nach den rechtlichen Hinweisen durch die Oberfinanzdirektion war das Finanzamt davon abgegangen, die Grunderwerbssteuer pauschal nach dem Kaufpreis zu berechnen. Erst jetzt wurde überprüft, ob auf den unverändert gebliebenen Sachverhalt die ebenfalls im Grunderwerbssteuergesetz enthaltenen Vorschriften über eine Minderung der zu zahlenden Steuer zugunsten der Bürger anzuwenden sind.

Die Bürgerbeauftragte macht aus diesem Anlass die Behörden auf ihre Pflicht aufmerksam, bei der Erforschung des Sachverhaltes und seiner rechtlichen Bewertung stets den konkret zu entscheidenden einzelnen Fall zu betrachten. Ein schematisches Abarbeiten kann dazu führen, die Ansprüche der Bürger zu verkürzen.

Tagungen und Veranstaltungen

Zusammenarbeit mit den Ausländerbeauftragten der anderen Bundesländer

Zu Fragen, die Zuwanderung und Integration betreffen, findet zwischen den Ausländerbeauftragten der Bundesländer ein reger Austausch statt. Gute Gelegenheit, diesen Austausch intensiv und zusammenhängend zu gestalten, bieten dabei die zweimal jährlich stattfindenden Konferenzen.

Am 12. und 13. Oktober 2000 war Mecklenburg-Vorpommern Gastgeber der Herbstkonferenz der Ausländerbeauftragten der Länder. 20 Teilnehmer aus 14 Bundesländern sowie aus dem Büro der Bundesbeauftragten für Ausländerfragen setzten sich auf dieser Tagung im Schweriner Schloss mit folgenden Themen auseinander:

- Traumatisierte Bürgerkriegsflüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina,
- Aktuelle Praxis bei der Anwendung des neuen Staatsangehörigkeitsgesetzes,
- Beteiligung der Ausländerbeauftragten an der Zuwanderungsdebatte.

Ein Informationsgegenstand war die Situation von Zuwanderern, insbesondere Flüchtlingen in Mecklenburg-Vorpommern. Der Innenminister berichtete über die Tätigkeit der Härtefallkommission, den Erlass zur Altfallregelung und die Ausarbeitung der neuen Richtlinie für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften und die soziale Betreuung der Bewohner.

Ein weiterer thematischer Schwerpunkt, der insbesondere unter dem Blickwinkel der aus Sicht des Teilnehmerkreises unzulänglichen Altfallregelung gewählt worden war, war die Forderung nach einer Härtefallregelung. Der Greifswalder Rechtsanwalt Ulf Dembski stellte unter der Fragestellung „Brauchen wir eine Härtefallregelung im Ausländerrecht“ den Mangel an rechtlichen Instrumenten dar, einen humanitären Aufenthaltsstatus zu gewähren bzw. zu erlangen. Der Flüchtlingsrat Mecklenburg-Vorpommern ergänzte die Darstellung anhand aktueller Fälle.

Wesentlich geprägt war die Tagung auch von der Auseinandersetzung mit dem Thema Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit. Professor Frieder Dünkel, Kriminologe an der Universität Greifswald, stellte seine Bestandsaufnahme zur rechtsextremen Orientierung Jugendlicher vor. Auf dieser Grundlage wurden Ansätze präventiven Handelns diskutiert.

Die Resolutionen haben folgenden Wortlaut:

Traumatisierte Bürgerkriegsflüchtlinge aus Bosnien und Herzegowina

„Die Ausländerbeauftragten der Länder appellieren eindringlich an die Innenminister der Länder, auf ihrer Konferenz im November 2000 den schwer traumatisierten Flüchtlingen aus Bosnien und Herzegowina eine Aufenthaltsbefugnis zu erteilen. Eine Duldung wird den betroffenen Menschen in Deutschland keine sichere Lebensperspektive geben.“

Härtefallregelung im Ausländergesetz

„Die Ausländerbeauftragten der Länder fordern die Ergänzung des Ausländergesetzes um eine die Realität berücksichtigende Härtefallregelung. Sie machten deutlich, dass diese Regelung den Bundesländern den erforderlichen Handlungsspielraum geben muss, damit den betroffenen Menschen ein gesicherter Aufenthalt aus humanitären Gründen erteilt werden kann.“

Um diesem Anspruch gerecht zu werden, fordern die Ausländerbeauftragten eine Änderung von § 30 AuslG mit dem Ziel, auch abgelehnten Asylbewerbern und anderen Personen mit einer Duldung in Härtefällen eine Aufenthaltsbefugnis erteilen zu können.

Die Ausländerbeauftragten der Länder bekräftigen damit gleichzeitig ihren entsprechenden Beschluss vom 14. April 2000.“

Bioethiktagung

Bislang hat rund die Hälfte der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union die umstrittene Bioethik-Konvention, amtlich „Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin“, unterzeichnet. In den Jahren 1997 und 1998 wurden in Deutschland 2,5 Millionen Unterschriften gegen die Bioethik-Konvention gesammelt. Das zeigt das große gesellschaftliche Interesse an diesem Thema.

Erklärtes Ziel der Konvention ist der Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin.

Angesichts des Konflikts zwischen wissenschaftlichem Perfektionsdrang und der Unantastbarkeit der Menschenwürde lud der Bürgerbeauftragte zu einer Tagung „Bio-Medizin und Bio-Ethik - Menschenwürde in Gefahr“ am 16. Februar 2000 ins Schweriner Schloss ein, um das Ringen um ethische Normen für die medizinische Forschung sichtbar zu machen, um nachdenklich zu stimmen und die landesweite Diskussionen zu befördern.

Da die Bioethik-Konvention eine fremdnützige Forschung an nichteinwilligungsfähigen Personen, die Freigabe der bisher in Deutschland verbotenen Forschung an lebenden Embryonen und den Eingriff in die menschliche Keimbahn erlauben soll, ist dieses Thema auch für Menschen mit Behinderung von außerordentlicher Bedeutung. Versprechungen von einer Gesellschaft ohne schwerwiegende Krankheiten und Behinderungen stellen eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderung dar.

3. Landeskunstwettbewerb für Menschen mit Behinderungen

Der gemeinsam von der AOK Mecklenburg-Vorpommern und dem/der Bürgerbeauftragten veranstaltete Landeskunstwettbewerb für Menschen mit Behinderung wurde bereits zum dritten Mal ausgetragen.

Alle Menschen mit Behinderung erhalten bei diesem Wettbewerb die Gelegenheit, ihre künstlerischen Fähigkeiten unter Beweis zu stellen. Vom 1. September bis zum 15. November 2000 wurden unter dem Motto „Meine Welt“ mehr als 350 Exponate von 313 Einzelteilnehmern und 6 Gruppen eingereicht. Die Bilder, Fotografien, Collagen und erstmalig auch Skulpturen wurden der Öffentlichkeit in der AOK-Hauptgeschäftsstelle Schwerin sechs Wochen lang präsentiert. Aus allen Arbeiten wurden durch eine Jury für einen Wandkalender 12 besonders gelungene Werke ausgewählt.

Die Bürgerbeauftragte überreichte am 7. Dezember 2000 allen Teilnehmern eine Urkunde und einen Wandkalender.

Mit dem Wettbewerb werden die Behinderten aus Wohnheimen, Werkstätten und Selbsthilfegruppen ermutigt, sich künstlerisch zu betätigen. Der Öffentlichkeit wird mit den ausgestellten Werken gezeigt, dass ein Leben mit Behinderung nicht als Defizit begriffen werden muss, sondern sich mit Lebensfreude, Anspruch und Qualität äußern kann, also auch als Bereicherung der Gesellschaft in Erscheinung tritt.

Bürgerfreundlichste Verwaltungsentscheidung des Jahres 2000

Gegen Ende des Jahres bat eine Mitarbeiterin des Jugendamtes einer Kreisverwaltung um Unterstützung für eine Familie, die in eine schwierige soziale Lage geraten war. Sie schilderte folgende Situation: Eine allein erziehende Mutter war nicht in der Lage, selbständig den Haushalt einigermaßen wirtschaftlich zu führen. Dadurch kam eine Spirale in Gang, die existenzbedrohend war. Es trat Verschuldung ein, die eine Kontensperrung und Unterbrechung der Energieversorgung nach sich zog. Zwischenzeitlich war durch Schuldenübernahme seitens des Sozialamtes geholfen worden. Angesichts neu entstehender Schulden konnte dieser Weg jedoch nicht einfach wiederholt werden. Die Situation hatte sich schließlich so zugespitzt, dass zwei Kinder außerhalb der Familie untergebracht werden mussten.

Die örtliche Sozialstation des Deutschen Roten Kreuzes, das kommunale Sozialamt sowie die Fachdienste Jugend und Soziales arbeiteten Hand in Hand. Es wurden vielfältige konkrete Anleitungen und Hilfestellungen gegeben. Eingebettet in die komplexe Hilfestellung musste ein Schlüsselproblem geklärt werden: Die Sicherung der Stromversorgung.

Das Sozialamt des Kreises hatte aufgrund der vom kommunalen Sozialamt erstellten Antragsunterlagen erneut ein Darlehen zur Tilgung von aufgelaufenen Stromschulden bewilligt. Ein Problem ließ sich dennoch vor Ort nicht lösen: Der Energieversorger war zunächst trotzdem nicht bereit, die Stromversorgung wieder aufzunehmen. Angesichts vorangegangener Vorkommnisse war dies auch nicht zu kritisieren. Für den Winter wurde jedoch die Geburt eines Kindes erwartet. Ohne elektrischen Strom im Haushalt ist in heutiger Zeit die Grundversorgung eines Babys kaum noch denkbar. Insbesondere deshalb bat das Jugendamt das Büro des Bürgerbeauftragten um Hilfe.

Das Büro des Bürgerbeauftragten setzte sich mit dem Energieversorger in Verbindung und bat um Überprüfung, ob angesichts der drängenden Situation eine unkonventionelle Lösung gefunden werden könnte. Anfang November kam es zu einem Termin in den Räumen des Stromlieferanten, bei dem zunächst eine sachliche Ebene wiederhergestellt wurde und dann in sehr ruhiger Atmosphäre die Probleme erörtert wurden. Durch die Gesprächssituation fühlte sich die Petentin, die zunächst sehr zurückhaltend war, ermutigt, ihr Anliegen auch selbst zu vertreten. Im Ergebnis wurde die Entscheidung getroffen, die Stromversorgung der Petentin wieder aufzunehmen. Allerdings wurde hierzu ein besonderes Verfahren vereinbart: Die Familie erhält Strom nur auf Guthabenbasis. Dazu wurde bei der Petentin ein Stromzähler installiert, der nach der Eingabe einer Geheimzahl für eine bestimmte Strommenge die Leitung freischaltet.

Seitdem erhält die Petentin nach dem Eingang einer monatlichen Zahlung an das Energieversorgungsunternehmen auf telefonische Nachfrage eine neue Geheimzahl, mit der wieder für einen Monat der Stromzähler freigeschaltet werden kann. So werden auch die Petenten zu einer wirtschaftlichen Verhaltensweise angehalten.

Seit November 2000 haben die Petenten wieder Strom. Das Baby wurde gesund geboren und ist wohlauf.

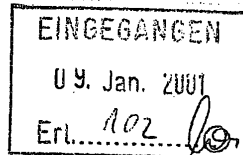
Hervorzuheben ist, dass hier Verwaltungen verschiedener Ebenen und Fachbereiche sowie ein Energieversorgungsunternehmen erfolgreich zusammengearbeitet haben. Ausgangspunkt war eine betroffenenorientierte, ganzheitliche Sichtweise auf die Familie. Durch Mitarbeiterinnen der öffentlichen Verwaltung, die über den Schreibtischrand hinaus denken, eine engagierte Sozialhelferin und kooperative Mitarbeiter des Energieversorgers konnte einer Familie nachhaltig geholfen werden. Für diese komplexe Herangehensweise und das außerordentliche Engagement wurden die Sozialhelferin, die beteiligten Behörden und das Energieversorgungsunternehmen mit einer Urkunde der Bürgerbeauftragten geehrt.

Erinnerung an Mecklenburg-Vorpommern

Ein Bürger aus Darmstadt teilte der Bürgerbeauftragten mit, er habe zur Erinnerung an seinen ersten Besuch in Mecklenburg-Vorpommern ein kleines „Souvenir“ erhalten. Er sehe ein, dass er zu schnell gefahren sei, werde die 100 DM bezahlen und seinen ersten Punkt in Flensburg akzeptieren. Dennoch wolle er sich dagegen wenden, dass der Standort der stationären Geschwindigkeitsmessanlage nicht unter dem Gesichtspunkt der Verkehrssicherheit, sondern des „Kassierens“ ausgewählt worden sei.

Die Bürgerbeauftragte trug der zuständigen Kreisverwaltung die Kritik vor. Sehr zügig wurde von dort geantwortet, dass der Standort der stationären Messeinrichtung in Absprache aller zuständigen Behörden und Ämter (Landkreis, Stadt, Straßenbauamt, Polizeiinspektion und Verkehrsunfallkommission) festgelegt worden sei. Aufgrund einer Unfalldhäufung, insbesondere von Auffahrunfällen sei dieser Abschnitt ein Unfallschwerpunkt. Es folgten weitere Informationen zum Standort der Messeinrichtung.

Unverzüglich erhielt der Petent diese Informationen. Sein Antwortschreiben ist nachstehend wiedergegeben:



Darmstadt, den 7. Januar 2001

Sehr geehrte Frau Lorenz,
Ihr Schreiben vom 04.01.2001(II/1251/B) habe ich erhalten. Natürlich war das Ergebnis für mich enttäuschend. Ich kann aber die Angaben des Landrats und der Polizei als Ortsfremder nicht überprüfen. Einiges scheint mir etwas "an den Haaren herbeigezogen" (die Straße wird unter Umständen von Radfahrern und Fußgängern gekreuzt oder die vor der Tankstelle abrupt bremsenden Autofahrer). Trotzdem muss ich es akzeptieren, wenn dieser Straßenabschnitt als Unfallschwerpunkt ausgewiesen ist, und deshalb verschiedene Maßnahmen eingeleitet werden.
Dennoch danke ich Ihnen für Ihre Mühe, die sie sich in meiner Angelegenheit gemacht haben. Es hat mir imponiert, dass es in Ihrem Bundesland einen Landesbeauftragten gibt, an den sich die Bürger in allen Angelegenheiten wenden können.

Mit freundlichen Grüßen

Internetpräsentation der Bürgerbeauftragten

Ab dem 18. Juli 2000 war der Bürgerbeauftragte mit einer eigenen Homepage im Internet vertreten. Mit dem Slogan „Bürgerbeauftragter ist in dat Internet - BB goes online“ startete das Online-Angebot.

Unter der Internetadresse

<http://www.buergerbeauftragte-mv.de>

können viele Informationen abgerufen werden: Wer ist die Bürgerbeauftragte? Wer kann sich an die Bürgerbeauftragte wenden? Wie kann man sie erreichen? Neben den Jahresberichten an den Landtag werden die thematischen Faltblätter präsentiert und mitgeteilt, wann die Bürgerbeauftragte in welcher Stadt einen Sprechtag anbietet. Für Bürgerinitiativen besteht die Möglichkeit, sich kurz zu präsentieren und Ansprechpartner bekannt zu machen. Dieses Angebot ist kostenlos.

Bereits innerhalb eines Monats hatten über 350 Bürger die Seiten des Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommerns im Internet besucht. Im Oktober wurde der 1000. Besucher registriert. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts (März 2001) waren mehr als 2.500 Zugriffe auf die Seiten der Bürgerbeauftragten erfolgt.

Auch von der Möglichkeit, dem Bürgerbeauftragten Anliegen per E-Mail (Adresse: bb.mv@t-online.de) vorzutragen, wird seitdem zunehmend Gebrauch gemacht.

